

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft für erzieherische Hilfen im Saarland e.V. (AHS)
in der Fassung vom 25.11. 2011

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Arbeitsgemeinschaft für erzieherische Hilfen im Saarland e.V.“,
abgekürzt „AHS“.
- (2) Sitz des Vereins ist Saarbrücken
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken
eingetragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der
Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung
der folgenden Aufgaben:
 - ▶ Ständiger Erfahrungsaustausch und Kooperation der Einrichtungen
für erzieherische Hilfen;
 - ▶ Förderung der Entwicklung der pädagogischen Arbeit durch Vermittlung
wissenschaftlicher Erkenntnis für die Praxis der erzieherischen Hilfen;
 - ▶ Vertretung der Einrichtungen in allen relevanten Gremien, die sich mit
den Fragen der erzieherischen Hilfen befassen;
 - ▶ Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtsverbände sowie mit
allen gesellschaftlichen Gruppierungen, die im Rahmen der erzieherischen
Hilfen von Bedeutung sind;
 - ▶ Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Verbänden der
erzieherischen Hilfen wie AFET, AGKE, und IGFH;
 - ▶ Durchführung von Aus- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die dem
Bedarf der Einrichtungen der erzieherischen Hilfen entsprechen, unter
eigener Leitung, in Kooperation oder durch Aktivierung und Unterstützung
bestehender Maßnahmen anderer Einrichtungen;
 - ▶ Öffentlichkeitsarbeit;
 - ▶ Interessenvertretung der Mitglieder durch unmittelbare Information und
durch Zusammenarbeit mit Organisationen, die die Interessen der
Mitglieder in relevanten Bereichen vertreten;
 - ▶ Information über rechtliche Fragen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird von dem bzw. der Ersten Vorsitzenden einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem bzw. der Ersten Vorsitzenden einzuberufen auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder. Dabei sind die beabsichtigten Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie ist den Mitgliedern wenigstens 28 Tage zuvor zuzustellen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes des Kassierers
 - d. Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages im Rahmen einer Beitragsordnung
 - g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - h. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Ersten Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Beschlüsse der Mitglieder Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Zur Änderungen der Satzung, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem bzw. der Ersten Vorsitzenden
 - dem bzw. der Zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - dem Kassierer bzw. der Kassiererin
 - bis zu vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

(2) Aufgaben des Vorstandes sind

- die Vertretung des Vereins nach außen durch die Erste Vorsitzende bzw. den Ersten Vorsitzenden oder die Zweite Vorsitzende bzw. den Zweiten Vorsitzenden
- die Geschäftsführung des Vereins
- Entgegennahme und Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über Aufnahmeanträge zur ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft
- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl des bzw. der Ersten Vorsitzenden ist einmalig zulässig. Ein Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt in den Organen des Vereins sowie in Kommissionen und Arbeitsgruppen, denen sie angehören.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt in den Kommissionen und Arbeitsgruppen, denen sie angehören.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Einrichtung für erzieherische Hilfen als juristische Person sowie jede hauptamtliche Kraft aus dem pädagogischen Bereich, dem psychologischen Bereich oder dem Verwaltungsbereich werden.
- (2) Die Mitgliedschaft einer Einrichtung als juristischer Person wird im Verein durch eine von der Einrichtung zu benennenden Person wahrgenommen.
- (3) Ist die von einer Einrichtung benannte Person zugleich als natürliche Person ordentliches Mitglied, so hat sie bei Abstimmungen und Wahlen zwei Mandate.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich mit erzieherischen Hilfen befasst, jedoch nicht ordentliches Mitglied werden kann.

§ 9 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können juristische oder natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Erzieherischen Hilfen besonders verdient gemacht haben.

§ 11 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder dem Erlöschen der Eigenschaft als juristischer Person.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft wird jeweils sofort wirksam.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden und Zuwendungen an.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedseinrichtungen (ordentliche juristische Mitglieder), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.